

Kostenrückerstattung / Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Hinweis: Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Die Kostenrückerstattung im Bereich Ehrenamt

Eine Organisation kann eine Entschädigung für Kosten vorsehen, die dem Ehrenamtlichen bei der Ausübung seiner freiwilligen Tätigkeit entstanden sind. Dies ist als Kostenrückerstattung bzw. als Entschädigung zu betrachten und nicht als eine Vergütung von geleisteter Arbeit. Dabei kann eine Organisation sich für zwei verschiedene Systeme entscheiden. Entweder es wird eine „reale Kostenrückerstattung“ durchgeführt oder eine „pauschale Entschädigung“. Für bestimmte Kategorien wurde die Pauschale pro Jahr erhöht. Dies gilt für

- Tätigkeiten im Sportbereich
- Tag- und Nachtwache
- Nicht-dringender Krankentransport von Patienten im Liegen von, zu und zwischen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten
- Freiwilligen, die in der Zeit vom 01. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise
- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Zeitraum vom 15.02.2021 bis einschließlich 31.12.2021 tatsächlich in Impfbetrieben eingesetzt wurden

Reale Kostenrückerstattung

Bei der realen Kostenrückerstattung werden nur Kosten zurückerstattet, die auch vom Ehrenamtlichen belegt werden können (durch Rechnungen, Kassenzettel, Kilometergeld anhand real zurückgelegter Strecken, etc.) In diesem Fall gibt es keinen festgelegten Höchstbetrag und es müssen keine Sozialabgaben gezahlt werden. Auf der Steuererklärung ist nichts zu vermerken

Entsteht eine hohe Fahrleistung pro Jahr, empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen, anhand dessen die gefahrenen Kilometer nachgewiesen werden können.

Fahrtkosten

Es gelten folgende Sätze, die sich an der Rückerstattung für Fahrtkosten im öffentlichen Dienst orientieren: 0,3707 €/Km (01.07.2021 bis 30.06.2022)

Ausnahme beim Kilometergeld

Das System der realen Kostenerstattung und das System der pauschalen Erstattung dürfen bei einem Ehrenamtlichen nicht gleichzeitig angewandt werden mit einer Ausnahme:

Die pauschale Erstattung darf mit der Erstattung von Fahrtkosten kombiniert, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. die Vergütung für Fahrtkosten ist auf maximal 2000 km pro Jahr begrenzt;
2. Für regelmäßige Transporte von Menschen im Rahmen von Freiwilligentätigkeit, beispielsweise ehrenamtliche Fahrdienste, wird die Kilometerbegrenzung pro Jahr aufgehoben. Die Beförderung von Menschen muss eindeutig Schwerpunkt der Freiwilligentätigkeit sein. (NEU)

In Anlehnung an die Tarife für Beamte gelten folgende Höchstbeträge: 0,3707 €/Km für ein PKW und 0,24 €/KM für ein Fahrrad (gültig 01.07.2021 bis 30.06.2022)

Zahlung einer Pauschalen

Quelle: [Service Public Fédéral FINANCES](#)

Bei der Zahlung einer Pauschalen sind keine Belege notwendig. Dabei ist zu beachten, dass laut Gesetz Höchstsummen festgelegt wurden, die steuerfrei sind und nicht bei der Steuererklärung angegeben werden müssen. Die aktuellen Sätze:

Pro Tag, an dem man ehrenamtlich tätig war
35,41 EUR (01.01.2021 -31.12.2021)

Pro Jahr: 1.416,16 EUR (01.01.2021 - 31.12.2021)

Achtung: Diese Höchstgrenzen gelten auch, wenn ein Ehrenamtlicher gleichzeitig für mehrere Organisationen tätig ist!

Wenn keiner der beiden Grenzbeträge überschritten wird, sind keine Sozialabgaben zu zahlen und auf der Steuererklärung ist nichts einzutragen. Wenn aber bei der Zahlung einer Pauschalen entweder der Tagessatz, der Jahressatz oder beide Sätze überschritten werden, ist die gesamte Summe steuerpflichtig

Ausnahme für bestimmte Kategorien: den Sportsektor, den Krankentransport, die Nachtwache, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise und Einsatz in Impfzentren (Einkommen 2021)

Quelle: Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN <https://finanzen.belgium.be/de/ehrenamtliche>
(20. Mai 2021)

Im Rundschreiben des Föderalen Dienstes Finanzen (Circulaire 2021/C/46) vom 20. Mai 2021 wurden folgende Höchstbeträge für das Einkommensjahr 2021 festgelegt

2.600,90 EUR pro Jahr (indexiert) statt 1.416,16 EUR (indexiert).

Die Tagesobergrenze von 35,41 EUR bleibt unverändert. Dies gilt ausschließlich für folgende Bereiche:

1. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Sportschiedsrichter, Jurymitglied, Ordner, Platzwart, Wettkampfrichter;
2. die nächtliche Betreuung (Nacht- und Tagwache), d. h. das Schlafen in den Wohnungen der hilfebedürftigen Personen, und die Betreuung dieser Personen am Tag, gemäß den von jeder Gemeinschaft zu erstellenden Verfahren und Qualitätskriterien
3. Nicht-dringender Krankentransport von Patienten im Liegen von, zu und zwischen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten
4. die Freiwilligen, die in der Zeit vom 01. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise effektiv in Unternehmen, Verbänden und Diensten eingesetzt wurden, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der

- Bedürfnisse der Bevölkerung gemäß dem Anhang des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020 über Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 notwendig sind;
5. ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Zeitraum vom 15.02.2021 bis einschließlich 31.12.2021 tatsächlich in Impfzentren eingesetzt wurden

Obergrenzen für eine pauschale Erstattung im Überblick

Art der Freiwilligentätigkeit	Obergrenze pro Tag	Obergrenze pro Jahr
Alle Arten von Freiwilligenarbeit	35,41 €	1.416,16 €
Erhöhte Beträge für bestimmte Kategorien: Sport, Tag- und Nachtwache, nicht-dringender Krankentransport, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise und ehrenamtliche Arbeit in Impfzentren	35,41 €	2.600,90 €

Es gilt das Prinzip: die Kostenerstattung ist keine Verpflichtung einer VoG oder eines nicht-rechtsfähigen Vereins (faktische Vereinigung)